Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1888.

XIX Stück.

Ausgegeben und versendet am 28. August 1888.

24.

Kundmachung der k. k. Finanz-Direction in Triest vom 18. August 1888 Z. 18823,

betreffend die Einhebung einer Nachsteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und Gemischen von Branntwein und Wein, welche sich am 1. September 1888 im Zollgebiete des Küstenlandes befinden.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Sinne des § 99 des neuen Branntweinsteuergesetzes von 20. Juni d. J., R.-G.-B. Nr. 95, gebrannte geistige Flüssigkeiten und Gemische von Branntwein und Wein, wenn der Alkoholgehalt dieser Gemische 18 Volumpercente übersteigt, welche sich am 1. September d. J. im Zollgebiete befinden werden, einer Nachsteuer von 24 kr. für das Liter Alkohol unterliegen.

Von dieser Nachsteuer bleibt befreit:

1. Branntwein im Besitze von Gewerbetreibenden, welche den Verkehr mit Branntwein vermitteln, in Mengen von nicht mehr als 20 Liter, im Besitze von anderen Personen in Mengen von nicht mehr als 10 Liter Alkohols.

2. Branntwein, welcher zur Ausfuhr bestimmt ist.
3. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken gegen Steuerrestitution bezogen und denaturirt wurde, und
4. Branntwein, für welchen im Sinne des Gesetzes vom 13. Juni l. J., R.-G.-Bl. Nr. 86, außer dem Eingangszolle, der Zollzuschlag von 36 fl. per 100 Kilog. entrichtet wurde.

Jedermann, der am 1. September d. J. im Zollgebiete einen 10, bezw. 20 Liter Alkohol übersteigenden Branntweinvorrath besitzt, ist bei Vermeidung von Geldstrafen verpflichtet, binnen 3 Tagen der nächsten Finanzwachabtheilung auf eigenen Drucksorten die Menge, den Alkoholgehalt und den Aufbewahrungsort des Branntweins, sei dieser im eigenen oder fremden Räumen aufbewahrt, anzuzeigen.

Parfümerien in kleinen Umschließungen bis zum Gewichte von 1 Kilog. sind von der Verpflichtung zur Anmeldung frei.

Die Drucksorten der Vorrathsanmeldungen, welche in zweifacher Ausfertigung zu überreichen sind, sind um den Kostenpreis von 1 kr. per Bogen (2 Anmeldungen) bei sämmtlichen Zoll- und Steuerämtern käuflich und ist bei diesen Aemtern auch die Nachsteuer zu entrichten.

Sollte sich anmeldungspflichtiger Branntwein, während der ersten drei Tage des Monates September d. J. auf dem Transporte befinden, so obliegt die sofortige Anzeige und Versteuerung dieser Vorräthe dem Waarenempfänger.

Branntweinerzeuger und Handeltreibende mit Branntwein sind durch 60 Tage, vom 1. September d. J. angefangen, unter steuerämtlicher Aufsicht stehend anzusehen und sind verpflichtet, über Aufforderung, die Entrichtung der höheren Steuer durch Zahlungsdocumente nachzuweisen.

In Vertretung
Fabrizi m. p.,
k. k. Oberfinanzrath.